

Gesetz

Inkrafttreten:

vom 15. Mai 2006

**zur Änderung des Gesetzes
über die kulturellen Angelegenheiten**

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf Artikel 79 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004;

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrates vom 14. November 2005;

auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

Art. 1

Das Gesetz vom 24. Mai 1991 über die kulturellen Angelegenheiten (SGF 480.1) wird wie folgt geändert:

Art. 5 Bst. g (neu)

[Bei der Wahrnehmung seiner Verantwortlichkeiten und der Wahl der einzusetzenden Mittel hält sich der Staat an die folgenden Leitlinien:]

- g) Er fördert die Zusammenarbeit, die Koordination und den kulturellen Austausch auf interkantonalen, nationalen und gegebenenfalls internationaler Ebene.

Art. 2

Der Staatsrat setzt das Inkrafttreten dieses Gesetzes fest.

Der Präsident:

A. ACKERMANN

Die Generalsekretärin:

M. ENGHEBEN